



Andrea Voßhoff MdB
Rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag – Platz der Republik 1 – 11011 Berlin

Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e. V.
Aumunder Flur 3 A
28757 Bremen

Berlin, 2. März 2012

Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslands-
verwendung der Bundeswehr
Ihr Schreiben vom 31. Januar 2012

Sehr geehrter Herr Baumann,

vielen Dank für Ihr Schreiben an den Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Herrn Volker Kauder MdB. Er hat mich als Sprecherin der fachlich zuständigen Arbeitsgruppe Recht gebeten, Ihnen zu antworten.

Bei dem geplanten Gesetzgebungsvorhaben geht es keineswegs um die Einrichtung einer „Sondergerichtsbarkeit“ oder einer „Militärgerichtsbarkeit“ für Soldaten der Bundeswehr. Es soll damit vielmehr ein breites, nicht nur in der christlich-liberalen Koalition vorhandenes rechtspolitisches Anliegen umgesetzt werden.

Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr unterliegen auch bei besonderer Auslandsverwendung (§ 62 Absatz 1 des Soldatengesetzes) dem deutschen Strafrecht, das gemäß § 1a Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes unabhängig vom Recht des Tatorts für Straftaten gilt, die von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begangen werden. Für entsprechende Sachverhalte besteht derzeit kein besonderer Gerichtsstand. Dies führt dazu, dass nach den allgemeinen Gerichtsstandsregelungen der Strafprozessordnung Gerichte und Staatsanwaltschaften an verschiedenen Orten für solche Strafverfahren zuständig sein können. Das kann zu verfahrensverzögernden Zuständigkeitsproblemen sowie zur Zuständigkeit

CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon 030 / 227-78050
Telefax 030 / 227-78945
andrea.vosshoff@bundestag.de

mehrere Staatsanwaltschaften führen, etwa wenn Soldatinnen und Soldaten verschiedener Stammeinheiten beteiligt sind.

Diese Rechtslage wird weder den Anforderungen an eine effiziente Strafverfolgung noch den Besonderheiten der Verfahren, an denen Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz beteiligt sind, gerecht. Neben der Kenntnis der militärischen Abläufe und Strukturen sowie der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der besonderen Auslandsverwendung sind spezielle Erfahrungen bei Ermittlungen mit Auslandsbezug erforderlich. Um diesen vielfältigen besonderen Anforderungen gerecht zu werden und um eine effektive, zügige Strafverfolgung zu gewährleisten, soll ein einheitlicher Gerichtsstand für diese Strafverfahren geschaffen werden.

Mit dem Gesetzentwurf soll deshalb am Sitz des für Kempten zuständigen Gerichts ein Gerichtsstand für Straftaten, die von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in besonderer Auslandsverwendung begangen wurden, begründet werden. Hieraus leitet sich die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft aus § 143 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ab. Die danach für entsprechende Strafverfahren zuständigen Gerichte sowie die Staatsanwaltschaft können infolge der auf diese Weise erreichten Zuständigkeitskonzentration die Kompetenz aufbauen, die für eine effektive und zügige Durchführung der Strafverfahren erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Voßhoff

eingeg. am 7. März 2012 LB